

# Zwangsheirat?

Handbuch  
für Fachkräfte



INSTITUT FÜR DIE  
GLEICHSTELLUNG  
VON FRAUEN  
UND MÄNNERN

réseau  
mariage &  
migration

.be



# Zwangsheirat?

Handbuch  
für Fachkräfte





# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziele dieses Handbuchs</b>	<b>6</b>
<b>2. Zwangsheirat: Was steckt dahinter?</b>	<b>6</b>
2.1. Vorwort	6
2.2. Zwangsheirat: Wie äußert sie sich?	7
2.2.1. Soziologische und gesetzliche Definition der Ehe	7
2.2.2. Gesetzliche Definition von Zwangsheirat	8
2.2.3. Unterschied zwischen einer arrangierten Heirat und einer Zwangsheirat	10
2.2.4. Wer ist von Zwangsheirat betroffen?	11
2.2.5. Wie kann Zwangsheirat erklärt werden?	14
<b>3. Zwangsheirat: Empfehlungen für Fachkräfte</b>	<b>16</b>
3.1. Zwangsheirat: Den Kontext verstehen	16
3.1.1. Rechtfertigung durch die Eltern	16
3.1.2. Familiäre Gründe für eine Zwangsheirat	17
3.2. Zwangsheirat: Das Opfer verstehen	18
3.2.1. Vor der Zwangsheirat	18
3.2.2. Nach der Zwangsheirat	19
3.3. Risikofaktoren: Worauf müssen Fachkräfte achten?	22
3.3.1. Allgemein	24
3.3.2. Bildungssektor	26
3.3.3. Gesundheitssektor	27

3.3.4. Polizeisektor	28
3.3.5. Verwaltungssektor (insbesondere Standesbeamte)	29
3.4. Wie sollte ein Opfer betreut werden?	30
3.4.1. Allgemein	30
3.4.2. Bildungssektor	35
3.4.3. Gesundheitssektor	37
3.4.4. Polizeisektor	39
3.4.5. Verwaltungssektor (insbesondere Standesbeamte)	40
<b>4. Hilfsorganisationen</b>	<b>43</b>
4.1. Einige deutschsprachige Einrichtungen	43
4.2. Eine französischsprachige Bebsite zur Verhinderung von Zwangsheirat	46
4.3. Eine spezialisierte französischsprachige Telefonhotline	47
4.4. Einige französischsprachige Einrichtungen	48
4.5. Einige niederländischsprachige Einrichtungen	53
<b>5. Literaturverzeichnis</b>	<b>58</b>
<b>6. Anlagen</b>	<b>60</b>
6.1. Die Nichtigerklärung der Ehe in Belgien	60
6.2. Eidesstattliche Erklärung, die im Falle einer unvermeidlichen Reise ins Ausland ausgefüllt werden muss	62
6.3. Weltweite Prävalenz von Eheschließungen im Kindes- und Jugendalter	64



## Ziele dieses Handbuchs

Die Zwangsheirat ist eine äußerst komplexe Problematik. Für Hilfsdienste, die in direktem Kontakt zu den Betroffenen stehen - Polizei, Standesbeamte, Stadtverwaltungen, Ärzte, Lehrkräfte und Sozialarbeiter - ist es nicht einfach, einerseits herauszufinden, ob eine Zwangsheirat vorliegt, und andererseits die Opfer zu betreuen, wenn deutlich ist, dass es sich um eine Zwangsheirat handelt.

Deshalb verfolgt dieses Handbuch zwei Ziele: Zum einen soll dafür gesorgt werden, dass Hilfsdienste potenzielle oder tatsächliche Opfer von Zwangsheirat besser erkennen können, und zum anderen sollen verschiedene Wege zur Betreuung der Opfer vorgestellt werden.



## Zwangsheirat: Was steckt dahinter?

### 2.1. Vorwort

Ein weißes Brautkleid und das aufrichtige Versprechen zweier Liebender ... Die romantische Hochzeit, die wir aus unserer Gesellschaft kennen, ist ein soziales Gebilde, das wir sowohl der Zeit, als auch dem Raum zuordnen können. Das erste Auftreten der romantischen Hochzeit in der westlichen Welt datieren Soziologen auf das 19. Jahrhundert, aber erst gegen Ende des Zweiten Weltkrieges hat sich dieses Modell tatsächlich durchgesetzt (Kaufman, 2012).

Vor dieser Zeit war die arrangierte Heirat das vorherrschende Modell. Sie war in erster Linie ein strategisches und/oder wirtschaftliches Instrument zum Vorteil der Familie. Dieses Modell ist in vielen Regionen der Welt noch immer üblich (Gavron, 1996; Le Bail, 2011). Auch innerhalb bestimmter Gesellschaftsgruppen in Westeuropa ist die arrangierte Heirat noch üblich.

## 2.2. Zwangsheirat: Wie äußert sie sich?

### 2.2.1. Soziologische und gesetzliche Definition der Ehe

Soziologisch kann die Ehe definiert werden als „eine soziale Einrichtung, die die Gründung einer Familie organisiert und reglementiert. Neben der Verbindung der Ehepartner kann die Ehe zahlreiche soziale und wirtschaftliche Funktionen erfüllen: sozial (Verbindung zwischen verschiedenen Familien und Gruppen); wirtschaftlich (Austausch von Gütern zwischen Gruppen, usw.)“ (Echademaïson, 2004, Seite 201-202). Aus dieser Sicht ist eine Ehe nicht nur die Verbindung zwischen zwei Menschen, sondern auch die Verbindung zwischen zwei Gruppen, mit allen damit verbundenen Herausforderungen.

Aus westlicher Sicht verweist eine Heirat sowohl auf die Liebe als auch auf die freie Wahl. Soziologen sehen allerdings einen allgemeinen Trend bei der Wahl des Ehepartners: Endogamie. Menschen haben die unbewusste Neigung, innerhalb der eigenen sozialen, kulturellen oder religiösen Gruppe zu heiraten, was sogar bei der sogenannten „Liebesheirat“ der Fall ist.



In Belgien kann die Ehe gesetzlich definiert werden als anerkannte Verbindung zwischen zwei Individuen. Damit die Verbindung rechtskräftig ist, müssen einige Bedingungen erfüllt sein:

1. beide Partner müssen der Heirat aus freiem Willen zustimmen
2. beide Partner müssen volljährig sein
3. beide Partner dürfen nicht miteinander verwandt sein
4. Bigamieverbot

Vor dem Gesetz ist eine Ehe also nur rechtskräftig, wenn diese aus freiem Willen zwischen zwei volljährigen Personen geschlossen wurde, die unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. In Belgien zählt vor dem Gesetz nur die standesamtliche Trauung. Religiöse oder traditionelle Zeremonien können diese nicht ersetzen und dürfen erst nach der standesamtlichen Trauung stattfinden.

### 2.2.2. Gesetzliche Definition von Zwangsheirat

Die Zwangsheirat oder Zwangsehe wird definiert als eine **“Verbindung, die ohne die freiwillige Einwilligung von wenigstens einem Partner geschlossen wurde, oder wenn die Einwilligung wenigstens eines Partners unter Zwang, Bedrohung oder Gewalt erfolgte”**. Gemäß Artikel 146 und 146ter des belgischen Zivilgesetzbuches<sup>1</sup> ist die Zwangsheirat nicht rechtskräftig, wenn diese im Widerspruch zu einer der vier vorgeschriebenen Bedingungen für die Ehe, insbesondere die freiwillige Einwilligung beider Partner, die die wichtigste Bedingung darstellt, geschlossen wurde.

---

<sup>1</sup> Belgisches Zivilgesetzbuch:

Art. 146 - Ohne Einwilligung kommt es zu keiner Eheschließung.

Art. 146ter - Es kommt auch zu keiner Eheschließung, wenn die Ehe ohne die freie Einwilligung der beiden Ehegatten eingegangen wird oder die Einwilligung zumindest eines der Ehegatten unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegeben wurde.



In Belgien sind sowohl die Zwangsheirat als auch der Versuch der Zwangsheirat strafbar: Artikel 391sexies des Strafgesetzbuches bestimmt, dass die Zwangsheirat mit einer Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden kann (gegenüber einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren für einen Versuch) und mit einer Geldbuße von maximal 5.000 EUR (gegenüber 2.500 EUR für einen Versuch)<sup>2</sup>.

Eine Zwangsheirat kann aufgelöst werden, weil sie im Widerspruch zu verschiedenen Gesetzesartikeln steht<sup>3</sup>. Der Antrag auf Auflösung kann sowohl von jedem der beiden Ehepartner als auch von der Staatsanwaltschaft eingereicht werden oder von jeder anderen Person, die ein Interesse daran hat. Weil die Beweislast beim Opfer<sup>4</sup> liegt, bleibt die Auflösung der Ehe ein umständliches Verfahren, das das Opfer häufig psychisch schwer belastet. Deshalb agieren die Hilfsdienste vorzugsweise bereits im Vorfeld, um eine Eheschließung zu verhindern. Das Opfer kann den Standesbeamten jederzeit über die Situation unterrichten - auch am Hochzeitstag -, sodass dieser die Zeremonie annullieren kann. Der Standesbeamte kann die Eheschließung aufschieben, wenn er darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass eine der Bedingungen für die Eheschließung nicht erfüllt ist. Wenn der Standesbeamte selbst eine Zwangsheirat vermutet, muss er die Initiative ergreifen, um die Eheschließung zu verhindern.

---

2 Belgisches Strafgesetzbuch:

Art. 391sexies - Wer jemanden durch Gewaltanwendung oder Drohung zwingt, eine Ehe einzugehen, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 250 bis zu 5.000 EUR bestraft.

Der Versuch wird mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren und mit einer Geldbuße von 125 bis zu 2.500 EUR geahndet.

3 Siehe Anlagen für den vollständigen Text der Gesetzesartikel.

4 Einige Fakten nach der Eheschließung können von einem Gericht als Beweis dafür betrachtet werden, dass einer der Partner nicht aufrichtig war: Gleichgültigkeit nach der Heirat, Abwesenheit von Familienmitgliedern am Hochzeitstag, keinen Beitrag zu den gemeinsamen Lasten leisten, wiederholte Überweisung von erheblichen Geldsummen in das Herkunftsland, Abwesenheit einer intimen Beziehung, das Bestehen einer engen Verbindung mit einem/einer früheren Ehepartner/in, der/die im Land geblieben ist, das Bestehen außerehelicher Beziehungen, häufige Abwesenheit in der ehelichen Wohnung, Bedrohungen, Stalking, Erniedrigung, Gewalt, usw.



### 2.2.3. Unterschied zwischen einer arrangierten Heirat und einer Zwangsheirat

Die arrangierte Heirat ist eine Verbindung, bei der ein Dritter - in der Regel die Eltern - den Parteien vorschlägt, die Person, die ihnen vorgestellt wird, zu heiraten, wobei die Parteien die freie Wahl haben. Ab dem Tag, an dem sich die beiden zukünftigen Ehepartner treffen, bis zum Hochzeitstag kann eine Eheschließung noch verweigert werden. Weil eine arrangierte Heirat die freiwillige Einwilligung der beiden Partner beinhaltet, stellt diese kein Problem dar.

Die Zwangsheirat muss stattdessen als häusliche Gewalt betrachtet werden. Grund dafür ist, dass eine solche Eheschließung gegen den Willen eines der beiden Partner unter Zwang, unter Druck oder sogar unter Androhung oder Anwendung von Gewalt erfolgt.

Bei einer arrangierten Heirat kann in verschiedenen Abstufungen Zwang angewendet werden. Es gibt bestimmte Situationen, in denen von einer „sehr“ arrangierten Heirat gesprochen wird, bei der die künftigen Ehepartner einer vagen Form von Druck durch die Familie und/oder Gemeinschaft ausgesetzt sind und schließlich widerwillig ihre Einwilligung geben, ohne das Gefühl zu haben, gezwungen worden zu sein.

Die freie und aufgeklärte Einwilligung<sup>5</sup> ist demzufolge das Kriterium zur Unterscheidung einer nicht problematischen arrangierten Heirat von einer problematischen „sehr arrangierten“ Heirat oder einer Zwangsheirat, die kraft Gesetz strafbar ist. Für die Hilfsdienste ist es eine Herausforderung zu bestimmen, ob die

---

<sup>5</sup> Die freie und aufgeklärte Einwilligung verweist auf zwei Begriffe: die Wahlfreiheit und die vorherige Kenntnis aller Fakten, die zur Entscheidungsfindung benötigt werden. Mit anderen Worten, die freie und aufgeklärte Einwilligung ist die Zustimmung, die ohne Zwang und mit Kenntnis der Fakten gegeben wird.

zukünftigen Ehepartner der Verbindung aus freiem Willen zustimmen. Es bleibt eine delikate Angelegenheit, weil nur die beiden Partner wissen, ob sie der Verbindung aus freiem Willen zugestimmt haben.

- Wenn Familien ihre Zuflucht in Gewalt oder andere Formen der Bedrohung oder des Zwangs suchen, um jemanden zu einer Heirat zu bewegen, und willigt diese Person nicht freiwillig ein, muss die Situation als Zwangsheirat betrachtet werden.
- Wenn eine Person nicht über die Fähigkeiten verfügt, eine freie und aufgeklärte Entscheidung zu treffen (geistige Behinderung, psychische Instabilität, extreme Abhängigkeit,...), muss jede Heirat potenziell als Zwangsheirat betrachtet werden, ungeachtet dessen, ob Gewalt eingesetzt wurde oder nicht.

#### 2.2.4. Wer ist von Zwangsheirat betroffen?

*Ist Zwangsheirat ein häufiges Phänomen?*

Da es wie bei bestimmten Tabuthemen, z.B. Pädophilie oder Vergewaltigung, nur sehr selten zur Anzeige kommt, gibt es auch bei Zwangsheirat eine Dunkelziffer. Es gibt verschiedene Gründe (Angst, Scham, gemischte Gefühle, Familientreue, ...) dafür, dass sich die Opfer in den seltensten Fällen an Behörden oder Organisationen wenden. Aus diesem Grund berichten belgische Studien, die versuchen, die Prävalenz dieses Phänomens zu messen, von extrem niedrigen offiziellen Zahlen (Bensaid und Réa, 2013). Dennoch berichten einige Organisationen, die auf



diesem Gebiet tätig sind,<sup>6</sup> dass sie relativ häufig mit Fällen von Zwangsheirat konfrontiert sind. Sie behandeln ungefähr 20 bis 30 Fälle pro Jahr.

Auch andere europäische Länder haben keine Zahlen über das Auftreten von Zwangsheirat in ihrem Land. Sie verfügen höchstens über Schätzungen. Demnach schätzt eine explorative Studie, die im Jahr 2006 in der Schweiz veröffentlicht wurde, die Zahl der Zwangsheiraten in der Schweiz auf mehr als 17.000: „laut den Zahlen für das Jahr 2001 des schweizerischen Bundesamtes für Statistik zählt die Schweiz 2.138 Einrichtungen für das Gemeinwohl. Mit einer durchschnittlichen Zahl von 8 Fällen pro Einrichtung - wie in dieser Umfrage festgestellt - würde es sich in der Schweiz um wenigstens 17.104 Fälle handeln“ (Rivier und Tissot, 2006). In Frankreich liegen die Schätzungen noch höher: „laut den konvergierenden Zahlen von Organisationen, die vom HCI [Haut Conseil à l'Intégration] befragt wurden, wären in Frankreich mehr als 70.000 Erwachsene in eine Zwangsheirat verwickelt“ (HCI, 2003, S.18). Im Jahr 2013 behandelte die 'Forced Marriage Unit' in Großbritannien - das europäische Land, das Zwangsheirat am aktivsten bekämpft - 1.302 Fälle. Diese Zahl bezieht sich ausschließlich auf Fälle, die von dieser staatlichen Einrichtung gemeldet und behandelt wurden. Die Zahl enthält also nicht alle Zwangsheiraten auf britischem Boden im Jahr 2013.

*Sind eine arrangierte Hochzeit und eine Zwangsheirat spezifisch für bestimmte Bevölkerungsgruppen in Belgien?*

Laut einer aktuellen Studie (Bensaid et Réa, 2013)<sup>7</sup> finden arrangierte Eheschließungen in Brüssel innerhalb von zwei Bevölkerungsgruppen statt: Gemeinschaften mit ausländischen Wurzeln einerseits und das hohe Bürgertum

---

<sup>6</sup> Zu diesen Organisationen zählen u.a. das Réseau Mariage et Migration (Brüssel) und der Service des droits des jeunes (Lüttich).

<sup>7</sup> Siehe auch folgende Studien: Zemni S., Casier M., Peene N., 2006. & Descheemaker L., Heyse P., Wets J., Clycq N., Timmerman C., 2009.

andererseits. Die Gründe für solche Heiraten sind allerdings bei beiden Gruppen unterschiedlich. Während die erste Gruppe durch dieser Art der Verbindung nach dem Erhalt ihrer kulturellen Identität strebt, möchte die zweite Gruppe ihren gesellschaftlichen Status bewahren.

Die Zwangsheirat wird nicht nur in spezifischen Gemeinschaften praktiziert, sondern auch in zahlreichen Regionen auf der ganzen Welt: Lateinamerika, Ost- und Südasien, Nord-, Subsahara- und Ostafrika, Nahost und Osteuropa. In Westeuropa ist diese Praxis in der gut betuchten Bürgerschaft und im Adel sowie in Migrantengemeinschaften zu finden. Für Belgien gibt es keine genauen Zahlen der Nationalitäten mit einem höheren Risiko auf Zwangsheirat. Wenn sich Betroffene melden, empfehlen die Hilfsdienste, die Häufigkeit von Zwangsheirat in deren Herkunftsland zu berücksichtigen. Wenn diese Problematik in einem bestimmten Land häufig auftritt, kann dies als zusätzlicher Risikofaktor<sup>8</sup> betrachtet werden.

#### *Besteht ein typisches Profil für Opfer von Zwangsheirat?*

Fachkräfte und Organisationen, die sich auf diese Problematik spezialisiert haben, sind sich einig, dass die Zwangsheirat eine Form von Gewalt gegen Frauen ist, weil in den allermeisten Fällen junge Mädchen und Frauen im Alter von 16 bis 25 Jahren betroffen sind (Forced Marriage Unit, 2014). Es besteht allerdings kein bestimmtes Profil von Opfern von Zwangsheirat: einige sind minderjährig, andere nicht; einige haben eine Behinderung, andere nicht; für einige ist es die erste Ehe, andere werden zur Wiederverheiratung gezwungen; einige müssen heiraten,

---

8 Siehe Karte „Weltweite Prävalenz von Eheschließungen im Kindes- und Jugendalter“ (Abschnitt 6.3.)



um das Versprechen zu erfüllen, das ihre Familie gegeben hat oder infolge des Verhaltens des Teenagers, das als unangemessen betrachtet wird, ... Die Autoren (Garcia et al., 2004) betonen, dass es absolut notwendig ist, die Stereotypen über Opfer von Zwangsheirat zu entkräften. Demnach geht es bei dieser Form der Eheschließung nicht nur um Mädchen - es werden auch viele Jungen zu einer Heirat gezwungen - oder um eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. Zwangsehen können in verschiedenen Gruppen mit ausländischen Wurzeln vorkommen (Ost- und Südasien, Nord-, Subsahara- und Ostafrika und Nahost).

- Es besteht kein typisches Profil von Opfern von Zwangsheirat, jede Situation muss einzeln betrachtet werden.
- Mädchen sind allerdings gefährdeter als Jungen.
- In Belgien beziehen sich geplante Zwangsheiraten insbesondere auf Jugendliche an der Schwelle zur Volljährigkeit und Zwangsehen betreffen vor allem junge Erwachsene (das Heiratsalter ist kraft Gesetz auf 18 Jahre festgelegt).

### 2.2.5. Wie kann Zwangsheirat erklärt werden?

Das Phänomen ist äußerst komplex und es gibt verschiedene Ursachen.

Bei einer Zwangsheirat im Adelsstand sollen der gesellschaftliche Status und die Privilegien bewahrt werden und das in einer Welt, in der der Adel nicht mehr die offizielle Anerkennung genießt wie zu früheren Zeiten. Für das Überleben der Gruppe müssen junge Erben - freiwillig oder gezwungen - Personen aus derselben Gesellschaftsschicht heiraten.

In Migrantenfamilien könnte die Generationenkluft innerhalb der Familie, wobei jede Generation andere Werte vertritt, ein Faktor sein (Santelli und Collet, 2008). Der sich daraus ergebende Konflikt könnte gerade zur Praxis der Zwangsheirat beitragen. Im Rahmen einer arrangierten Heirat wird von elterlicher Kontrolle gesprochen. Die Eltern, die die Migration miterlebt haben und Untreue an ihrer ursprünglichen Kultur verurteilen, erhöhen die Kontrolle ihrer Kinder, insbesondere wenn sie feststellen, dass diese sich gegen die ursprüngliche Kultur wenden. Dies kann schließlich dazu führen, dass Eltern einseitig und mit Gewalt eine Heirat erzwingen, um die Treue der Familie zur eigenen Kultur zu bestätigen. Bensaïd beruft sich auf verschiedene Autoren, die dieses Thema untersucht haben. Er erklärt, dass „es gefährlich sei, die Zwangsheirat als ein kulturelles Verbrechen zu betrachten [...]. Die Frage der Zwangsheirat muss ausschließlich auf dem Gebiet der Gewalt gestellt werden. Demzufolge muss man ‚Zwangsehen‘ vom spezifischen kulturellen Gepäck, das Migrantengruppen mitbringen, lösen“ (Bensaïd, 2013, S.10). Mit anderen Worten, die Zwangsheirat ist keine Praxis, die typisch ist für eine bestimmte Kultur. Ihr liegen verschiedene Faktoren zugrunde, u.a. die Suche nach der richtigen Identität, die infolge der Migration entstanden ist. Migration bringt schließlich die Modelle und Ideale in Bezug auf Ehe und Familie ins Wanken. In diesem Kontext ist die Eheschließung der Kinder äußerst wichtig: Sie symbolisiert die Ansichten der Familie über die Identitätsübertragung und die Kultur des Herkunftslandes. Im Übrigen leben einige Migranten noch immer in der Hoffnung, in ihr Heimatland zurückkehren zu können, und eine Heirat, die den Werten der Gruppe widerspricht, kann diese Hoffnung sinken lassen oder vollkommen auslöschen. Kontrolle über die Eheschließung der Kinder zu haben kann demzufolge eine Strategie sein, die Treue zur eigenen Kultur zu bestätigen und die Pläne, in das Herkunftsland zurückzukehren, am Leben halten.



## Zwangsheirat: Empfehlungen für Fachkräfte<sup>9</sup>

### 3.1. Zwangsheirat: Den Kontext verstehen

#### 3.1.1. Rechtfertigung durch die Eltern

Familien, die ihre Kinder zur Heirat zwingen, führen häufig verschiedene Gründe an, um ihr Verhalten zu rechtfertigen: Sie wollen ihre Kinder beschützen, sie wollen stärkere Familien bilden oder sie wollen ihre kulturellen und religiösen Traditionen bewahren. Viele Familien, die die Zwangsheirat nutzen, sind tatsächlich davon überzeugt, dass sie die kulturellen Traditionen ihres Heimatlandes oder die Vorschriften ihrer Religion einhalten.

- In Wirklichkeit haben sich die Heiratsgewohnheiten und -werte in vielen Herkunftsländern von Familien, die die Zwangsheirat praktizieren, weiterentwickelt und in einigen Ländern ist diese Praxis sogar verboten.
- Jemanden zur Eheschließung zu zwingen wird in allen Religionen verurteilt: Die tatsächliche Einwilligung der Ehepartner ist in allen Religionen eine Voraussetzung für die Ehe.

---

<sup>9</sup> Dieser Abschnitt basiert auf ein Instrument, das in Großbritannien von der "Forced Marriage Unit" entwickelt wurde und den Titel "Multi-Agency practice guidelines: handling cases of Forced Marriage" (Version 2014) trägt.



### 3.1.2. Familiäre Gründe für eine Zwangsheirat

Streetworker haben festgestellt, unter welchen Umständen eine Zwangsheirat entstehen kann:

- Kontrolle über den Körper und die Sexualität von Teenagern, die als frühreif betrachtet werden, dies insbesondere bei jungen Mädchen.
- Verhinderung, nach Ansicht der Familie, von unpassendem sexuellen Verhalten, wie Homosexualität, Bisexualität oder Transsexualität.
- Kontrolle, nach Ansicht der Familie, von unpassendem Verhalten, wie Alkohol- oder Drogenkonsum, Kriminalität, Sitzenbleiben in der Schule, aber auch das Tragen von Make-up oder westlicher Kleidung.
- Verhinderung, nach Ansicht der Familie, von unpassenden Liebesbeziehungen, wie gemischte Beziehungen oder sämtliche Beziehungen mit Personen einer anderen ethnischen, kulturellen oder religiösen Bevölkerungsgruppe.
- Bewahrung der Familienehre, und zwar zu jedem Preis.
- Sich dem Druck von Gleichaltrigen, Familienmitgliedern oder der Gemeinschaft fügen.
- Versuch, die Bindungen zwischen den Familien zu festigen.
- Eine finanzielle Transaktion (entweder zum Vorteil der Familie oder zur Tilgung einer tatsächlichen oder symbolischen Schuld).
- Sicherstellen, dass Grundbesitz, Eigentum und Reichtum innerhalb derselben Familie bleiben.
- Respektieren, was die Familie als ihre kulturellen Ideale betrachtet.
- Respektieren, was die Familie als ihre religiösen Ideale betrachtet.
- Sicherstellen, dass ein Kind mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, Krankheit, ...) Pflege und Aufmerksamkeit erhält, wenn die Eltern diese Rolle nicht länger erfüllen können.



- Familienmitgliedern helfen, eine Aufenthaltsgenehmigung und/oder die Staatsangehörigkeit des Gastlandes zu erhalten.
- Versprechen einlösen, die die Familie in der Vergangenheit gegeben hat, und die symbolische Position der Eltern innerhalb der Familie und/oder Gemeinschaft festigen.

- Es ist wichtig, die spezifischen Gründe zu verstehen, aus denen die Eltern ihr Kind in eine Ehe zwingen wollen. Nicht, um ihre Handlungen zu rechtfertigen, sondern um die Situation besser zu verstehen und angemessener darauf reagieren zu können.

## 3.2. Zwangsheirat: Das Opfer verstehen

Bevor in diesem Handbuch näher auf die Betreuung der Opfer eingegangen wird, müssen die Hilfsdienste wissen, was auf sie zukommt:

### 3.2.1. Vor der Zwangsheirat

- Eines der größten Probleme der Opfer von Zwangsheirat ist die Isolation. Häufig haben die Opfer das Gefühl, dass sie mit ihren Problemen alleine sind. Sie sind davon überzeugt, dass sie niemanden vertrauen können, weil sie fürchten, dass ihre Familie erfahren wird, was sie im Vertrauen erzählt haben. Dieses Gefühl der Isolation kann noch größer sein, wenn das Opfer keine der Landessprachen spricht.

- Junge Mädchen werden häufig kurz vor ihrer Volljährigkeit von der Schule genommen, was die entsprechenden Folgen für ihre Ausbildung, ihre persönliche Entfaltung, ihr Streben nach Unabhängigkeit und ihre kritische Haltung hat. Ein Teil der jungen Mädchen, denen mit Zwangsheirat gedroht wird, fühlt sich nicht im Stande, sich gegen den Willen der Eltern oder Familienmitglieder zur Wehr zu setzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Opfer aufgrund von Krankheit oder Behinderung spezifische Bedürfnisse hat und von der Versorgung der Familie abhängig ist.
- Auch wenn sie innerlich davon überzeugt sind, nicht heiraten zu wollen, weckt dies bei den Opfern doch gemischte Gefühle. Sie empfinden wie jeder andere Liebe und Loyalität zu ihrer Familie. Aber vor allem haben sie Angst, ihre Familie und Freunde/Freundinnen zu verlieren und/oder aus der Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden.
- Auch wenn die Opfer fest entschlossen sind, die Ehe nicht einzugehen, fürchten sie sich, aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen ihrer Familie oder Gemeinschaft, für ihre Überzeugung einzutreten.
- Auch wenn sie absolut gegen die Zwangsheirat sind, die Aussicht, ohne Geld oder alleine und ohne Existenzgrundlage dazustehen, bremst die Opfer aus.

### 3.2.2. Nach der Zwangsheirat

- Opfer von Zwangsheirat werden im weiteren Verlauf der Ehe wiederholt vergewaltigt, was schwerwiegende Folgen für ihre körperliche, sexuelle und geistige Gesundheit hat (gynäkologische Probleme, Essstörungen, das Gefühl haben, schmutzig zu sein, Scham, Schädigung des Selbstvertrauens, Abwenden vom eigenen Ich, Depression, Zwangsstörung, Selbstverletzung, Selbstmordgedanken, ...).



- Die Vergewaltigungen können zu ungewollten Schwangerschaften führen, was für die Opfer eine überaus traumatisierende Erfahrung sein kann.
- Opfer von Zwangsheirat erfahren häufig Gewalt in der Partnerschaft, sowohl sexueller, körperlicher und seelischer Art. In einigen Fällen werden sie sogar von der Familie des Ehepartners ausgebeutet und gezwungen, den Haushalt für die gesamte Familie zu machen.
- Einige Opfer werden von der Familie und der Gemeinschaft bei allem, was sie tun, beobachtet und sie dürfen das Haus nur in Begleitung eines Familienmitgliedes verlassen.
- In einigen Familien ist es üblich, die Opfer über einen längeren oder weniger langen Zeitraum in das Herkunftsland zurückzuschicken. So isolieren sie das Opfer und verhindern, dass es Hilfe sucht. Auf diese Weise zwingen sie das Opfer, die Heirat als einzig möglichen Ausweg zu wählen. Weil sie keine Ausbildung machen durften, sind die Opfer häufig arbeitslos und demzufolge auch finanziell vollkommen abhängig von ihrer Familie. Wenn die Familie ihnen jedoch gestattet zu arbeiten, bleibt ihre berufliche Laufbahn sehr eingeschränkt und die beruflichen Aktivitäten werden genau verfolgt. Nicht selten wird in dieser Situation von wirtschaftlicher Gewalt gesprochen, weil der Partner oder die Familie das Einkommen des Opfers verwaltet.
- Wenn sie einmal verheiratet sind, denken die Opfer - Frauen wie Männer -, dass die Flucht der einzige Ausweg ist. Vor allem für diejenigen, die wenig Erfahrung mit dem Leben außerhalb des Familienkreises haben, ist diese Aussicht besonders beängstigend. Wenn sie älter sind, bedeutet diese Flucht häufig auch den Verlust ihres Kindes/ihrer Kinder. Für Personen, die wegen ihrer Aufenthaltsgenehmigung von der Familienzusammenführung abhängig sind, ist die Flucht noch beängstigender. Sie landen in der Illegalität und werden besonders anfällig.
- Wenn sie dennoch beschließen, die eheliche Wohnung zu verlassen, kann die mangelnde soziale Unterstützung die Opfer - insbesondere Frauen - weiter isolieren und dazu führen, dass sie trotz der zu erwartenden Folgen nach

Hause zurückkehren. Denn das Verlassen der Familie (oder sogar die Meldung der Fakten bei einer Organisation oder - noch schlimmer - eine Anzeige bei der Polizei) wird von der Gruppe als Schändung der Familienehre betrachtet werden. Dies kann zu der einen oder anderen Form von sozialem Ausschluss und/oder Gewalt führen.

- Die Opfer, die die Flucht gewagt haben und nicht mehr zurückgekehrt sind, leben in Angst vor ihrer Familie, welche - mit Unterstützung der Gemeinschaft - häufig ein beeindruckendes Arsenal an Mitteln einsetzen wird, um das Opfer zu finden und zurück zu bringen. Es geschieht auch, dass die Familie das Verschwinden bei der Polizei meldet oder versucht, Zwischenpersonen in der Schule oder Mitarbeiter von sozialen oder medizinischen Einrichtungen zu mobilisieren. Wenn die Familie das Opfer findet, kann dies für das Opfer eine wirkliche Gefahr darstellen: Die von der Familie eingesetzte Gewalt kann in ihrer Heftigkeit zunehmen und im extremsten Fall besteht die Gefahr einer sogenannten Ehrschändung.
- Einige Studien zeigen, dass Risikoverhalten, Selbstverletzung und Selbstmord auffallend häufiger bei Frauen mit mangelhafter Kontrolle über ihr Leben vorkommen, als auch bei Frauen, die einer übermäßigen Kontrolle unterworfen sind. Dasselbe erhöhte Risiko zeigen Frauen, die unter dem Druck der Erwartungen leiden, die mit der traditionellen Rolle der Frau zusammenhängen sowie Frauen, die sich große Sorgen über die Situation in ihrer Ehe machen (Husain et al, 2006).
- Kinder, die aus einer Zwangsheirat geboren werden, tragen ebenfalls die Folgen. Wie alle Kinder, die Gewalt ausgesetzt sind, besteht die Gefahr, dass sie Gewalt als akzeptables Mittel betrachten, die eigenen Bedürfnisse durchzusetzen, und dass es normal ist, Gewalt anzuwenden, wenn man wütend ist. Darüber hinaus kann das Leben in einem gewalttätigen und belastenden Umfeld dazu führen, dass Kinder traumatisiert sind. Man wird ihren Bedürfnissen, vor allem dem Bedürfnis nach Sicherheit, nicht gerecht. Man stellt fest, dass diese Kinder



unter einem erheblichen Entwicklungsdefizit leiden können (einschließlich Lernrückstand) und im Erwachsenenalter Anzeichen von Depression, Symptome von posttraumatischem Stress und eine besonders geringe Selbstachtung<sup>10</sup> zeigen können.

### 3.3. Risikofaktoren: Worauf müssen Fachkräfte achten?

#### “Jetzt oder nie!“

- Laut den Diensten, die auf die Arbeit mit Opfern von Zwangsheirat spezialisiert sind, hat der Helfer nur eine Chance, einem Opfer zu helfen. Die Opfer haben gemischte Gefühle bei einer Meldung und fürchten, dass die Situation eskaliert, wenn die Familie erfährt, dass sie Hilfe gesucht haben.
- Der Helfer muss sich die notwendige Zeit nehmen, mit dem Opfer zu sprechen und die Situation sorgfältig zu untersuchen. In einigen Fällen kann ein solches Vorgehen sogar Leben retten.
- Der Helfer muss also dafür Sorge tragen, dass ein potenzielles Opfer erst dann den Dienst verlässt, nachdem das Opfer:
  1. die richtigen Informationen erhalten hat (Gesetzesrahmen, Möglichkeiten, Hilfe zu bekommen, ...).
  2. über die Mittel nachgedacht hat, über die das Opfer verfügt (soziales Netzwerk, finanzielle Mittel, mögliche Unterkünfte, ...).
  3. die Gefahrenschätzung des Helfers in der betreffenden Situation gehört hat und gegebenenfalls ein Szenario auswendig gelernt hat, um sich selbst zu schützen (ein Code, um die Gefahr diskret einem Dritten zu melden, der sodann im Namen des Opfers auftreten und alle notwendigen Schritte einleiten kann, um das Opfer zu schützen).

---

<sup>10</sup> Siehe die Veröffentlichung 'Un enfant exposé aux violences conjugales est un enfant maltraité' der Direction de l'Égalité des Chances du Ministère de la Fédération Wallonie-Bruxelles, 2013.

4. eine Übersicht über die Optionen und deren eventuelle Folgen erstellt hat:

<b>DIE HEIRAT VERWEIGERN UND DAS HAUS VERLASSEN</b>			
<b>+</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zwangsheirat entkommen</li> <li>• Selbst über das eigene Leben bestimmen</li> <li>• ...</li> </ul>	<b>-</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beziehung zur Familie abbrechen</li> <li>• Risiko der Vergeltung, Angst</li> <li>• ....</li> </ul>
<b>DIE HEIRAT VERWEIGERN UND ZUHAUSE BLEIBEN</b>			
<b>+</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beziehung zur Familie behalten</li> <li>• ...</li> </ul>	<b>-</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehung und Zunahme von Gewalt</li> <li>• Gefahr des Freiheitsentzugs und extremer Strategien der Familie, um die Heirat zu erzwingen</li> <li>• ...</li> </ul>
<b>DIE HEIRAT AKZEPTIEREN</b>			
<b>+</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beziehung zur Familie behalten</li> <li>• ...</li> </ul>	<b>-</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergewaltigungen, ungewollte Schwangerschaft</li> <li>• Sehr wahrscheinlich Gewalt</li> <li>• Keine oder wenig Kontrolle über das eigene Leben</li> <li>• Es benötigt mehr Zeit, die Ehe im Nachhinein aufzulösen</li> <li>• ...</li> </ul>



5. im Besitz der Namen von Hilfsorganisationen ist, die das Opfer mobilisieren kann, wenn die Situation eskaliert oder das Opfer einen Beschluss gefasst hat.

### 3.3.1. Allgemein

#### *Situationen mit hohem Risiko*

Studien zeigen, dass bestimmte Situationen das Risiko einer Zwangsheirat erhöhen:

- der Tod eines Elternteils verleitet den übrig gebliebenen Elternteil oder die Familie häufig dazu, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass alle Kinder verheiratet sind.
- die Ankunft einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters in der Familie kann die Dinge übereilen und die Familie dazu veranlassen, eine Zwangsheirat zu schließen.
- eine Weigerung des ältesten Kindes zu heiraten (insbesondere wenn es sich um eine Tochter handelt) kann dazu führen, dass die jüngeren Mädchen verheiratet werden, um die Familienehre zu retten und/oder ein in der Vergangenheit gegebenes Heiratsversprechen zu erfüllen.
- die Aufdeckung einer Situation sexuellen Missbrauchs erhöht das Risiko einer Zwangsheirat für das Opfer. In den Augen der Familie wird eine Heirat einerseits die Schande für die Familie vermeiden und die Ehre der Familie wieder herstellen und andererseits dem Missbrauch ein Ende bereiten.
- die sexuelle Orientierung eines Teenagers kann auch einen wichtigen Risikofaktor darstellen: Wenn jemand homosexuell, bisexuell oder transsexuell ist, können die Eltern diese Person zu einer Heirat zwingen, um den Schein zu wahren. Darüber hinaus denken einige Eltern, dass eine Heirat mit einem andersgeschlechtlichen Partner ihr Kind von dem, was sie als anormales sexuelles Verhalten betrachten, «heilen» kann.



### *Was untersucht werden muss*

Ein Helfer aus gleich welchem Sektor muss die Familiengeschichte und das Berufsleben eines potenziellen Opfers einer Zwangsheirat in Erfahrung bringen. Der Helfer muss auch die Gefühle des potenziellen Opfers berücksichtigen.

#### *Familiengeschichte des potenziellen Opfers:*

- Musste ein Bruder oder eine Schwester eine Zwangsheirat eingehen?
- Hat ein Bruder oder eine Schwester kürzlich geheiratet?
- Gibt es Selbstverletzung oder Selbstmordabsichten unter den Geschwistern?
- Ist vor Kurzem ein Elternteil verstorben?
- Gibt es Konflikte und Gewalt innerhalb der Familie?
- Mangelt es an Kommunikation innerhalb der Familie?
- Sind innerhalb einer oder mehrerer Perioden Familienmitglieder von zu Hause ausgerissen?
- Wurde dem Opfer gedroht, es in das Herkunftsland der Eltern zurückzuschicken?
- Legen die Eltern unangemessene Einschränkungen oder Verbote auf?
- Wurden die Kontakte zum Herkunftsland intensiviert?
- Haben Reisen in das Herkunftsland zugenommen?

#### *Berufsleben des potenziellen Opfers:*

- Darf das Opfer arbeiten?
- Hat das Opfer das Gefühl, im Berufsleben weniger effizient zu sein?



- Fehlt das Opfer regelmäßig bei der Arbeit?
- Ist das Opfer hinsichtlich der Arbeitszeiten flexibel?
- Kann sich das Opfer zu beruflichen Zwecken im Ausland aufhalten oder in den Abendstunden arbeiten?
- Wird das Einkommen kontrolliert oder von einem Familienmitglied weggenommen?
- Wird das Opfer systematisch von einem Familienmitglied auf dem Weg zur Arbeitsstelle begleitet?

Gefühle des potenziellen Opfers:

- Hat das Opfer ein starkes Scham- oder Schuldgefühl?
- Kämpft das Opfer mit einem Loyalitätskonflikt innerhalb der Familie?
- Hat das Opfer das Gefühl, dass sich seine sozialen Kontakte allmählich verringern?
- Fühlt sich das Opfer alleine und isoliert?

### 3.3.2. Bildungssektor

Weil sie täglich mit Jugendlichen zu tun haben, befinden sich Lehrkräfte und Schulpersonal in einer günstigen Position, eine Zwangsheirat aufzudecken. Sie müssen besonders aufmerksam sein, wenn:

- Der/die Jugendliche wiederholt abwesend ist.
- Die Eltern bitten, die Schulferien zu verlängern.
- Der/die Jugendliche zu spät von einem Aufenthalt im Herkunftsland zurückkehrt.
- Der/die Jugendliche mit nahendem Beginn der Schulferien ängstlicher wird.
- Der/die Jugendliche in der Schule von Geschwistern, Vettern oder Kusinen überwacht wird.

- Der/die Jugendliche auf dem Schulweg überwacht wird.
- Der/die Jugendliche sich anders kleidet.
- Die Noten schlechter werden, Engagement oder Pünktlichkeit nachlassen oder eine plötzliche Verhaltensänderung auftritt.
- Der/die Jugendliche die Schule abbricht.
- Dem/der Jugendlichen verboten wird, an außerschulischen Aktivitäten teilzunehmen.
- Der/die Jugendliche weniger oder keine Freiheit nach dem Unterricht hat.
- Dem/der Jugendlichen nach Abschluss des Sekundarunterrichts die weitere Ausbildung verweigert wird.
- Plötzlich die Verlobung des/der Jugendlichen angekündigt wird.

### 3.3.3. Gesundheitssektor

Mitarbeiter im Gesundheitswesen haben eine strategische Stellung in der Erkennung einer Zwangsheirat. Sie können verlangen, das potenzielle Opfer alleine zu sprechen, ohne den Argwohn der Familie zu wecken. Wenn sie mit der betreffenden Person alleine sind, müssen sie aufmerksam sein, wenn:

- Die Familie die betreffende Person unbedingt begleiten möchte.
- Zum Zeitpunkt der Visite oder vorher ein Attest über die Jungfräulichkeit verlangt wird.
- Die betreffende Person Anzeichen von Selbstverletzung zeigt oder Selbstmordversuche unternimmt.
- Essstörungen vorliegen.
- Die betreffende Person Symptome einer Depression zeigt und ein starkes Gefühl von Einsamkeit ausdrückt.
- Die betreffende Person zwanghaft Medikamente einnimmt.



- Die betreffende Person ein Risikoverhalten zeigt (Drogenkonsum, ...).
- Eine ungewollte Schwangerschaft vorliegt.
- Um eine Abtreibung gebeten wird oder zuvor eine geheime Abtreibung durchgeführt wurde.
- Eine Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane vorliegt.

#### 3.3.4. Polizeisektor

Polizeibeamte müssen besonders aufmerksam sein, wenn:

- Anzeige erstattet wird aufgrund des Verschwindens der betreffenden Person oder einer ihrer Brüder oder Schwestern.
- Anzeige erstattet wird aufgrund häuslicher Gewalt, Druck seitens der Familie ausgeübt wird oder aufgrund eines anderen Konflikts innerhalb der Familie.
- Anzeige erstattet wird aufgrund verschiedener Drohungen gegen das potenzielle Opfer (Morddrohungen, Androhung von Gewalt, darunter Säureangriffe, Androhung unter Zwang in das Herkunftsland zurückgeschickt zu werden, ...).
- Anzeige erstattet wird aufgrund von Straftaten, die in Bezug auf das potenzielle Opfer ausgeübt wurden, wie Vergewaltigung, versuchter Totschlag oder Freiheitsberaubung.
- Der/die Jugendliche an einem Gerichtsverfahren beteiligt ist (Ladendiebstahl, Verkauf oder Konsum von illegalen Substanzen, ...).
- Eine Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane vorliegt.
- Anzeige erstattet wird aufgrund eines Säureangriffs.

### 3.3.5. Verwaltungssektor (insbesondere Standesbeamte)

Der Standesbeamte kann eine ausschlaggebende Rolle in der Erkennung und Analyse der Anzeichen einer Zwangsheirat spielen. Wenn der Standesbeamte vermutet, dass eine Zwangsheirat vorliegt, muss er die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um herauszufinden, ob die Eheschließung erzwungen wird, um die Verbindung, wenn nötig, aufzulösen und das Opfer zu schützen. Der Standesbeamte muss aufmerksam sein, wenn Folgendes festgestellt wird:

- Ungewöhnliches Verhalten, wie dem Anlass nicht entsprechende Kleidung eines Ehepartners (keine Hochzeitskleidung, ungepflegte Erscheinung, kein Make-up für die zukünftige Braut, ...).
- Eine niedergeschlagene Haltung eines Ehepartners (rote Augen, äußerst passives Verhalten, kein Blickkontakt, ...).
- Jede Form und jedes Zeichen von Verzweiflung bei einer der Parteien, die die Ehe schließen.
- Das Aufweisen von körperlichen Verletzungen.
- Das Opfer, das möglicherweise kontrolliert wird: Wird er/sie systematisch von einem Familienmitglied begleitet?
- Eine der Parteien ergreift bei der Unterzeichnung des Ehevertrages das Wort und/oder hält den anderen davon ab, etwas zu sagen.
- Beide Parteien können nicht in derselben Sprache miteinander kommunizieren.
- Der eine Partner weiß wenig vom anderen, insbesondere wenn einfache Fragen, wie die Frage nach dem Geburtsdatum, der Adresse oder dem Beruf des künftigen Ehepartners nicht beantwortet werden können.
- Eine dritte Partei gibt Hinweise auf eine Zwangsheirat.



Jedes Element für sich stellt natürlich keinen Beweis für eine Zwangsheirat dar, aber wenn mehrere Elemente zusammenkommen, muss der Standesbeamte Kontakt zum potenziellen Opfer aufnehmen und ihm einen sicheren Ort für ein Gespräch anbieten.

### 3.4. Wie sollte ein Opfer betreut werden?

#### 3.4.1. Allgemein

Ungeachtet des beruflichen Sektors müssen die Mitarbeiter der Hilfsdienste:

- Dafür sorgen, dass sie mit der betreffenden Person alleine sind, auch wenn sich diese in Begleitung anderer Personen, einschließlich Familienmitglieder, befindet.
- Dafür sorgen, dass das Gespräch mit dem Opfer oder dem potenziellen Opfer an einem ruhigen und sicheren Ort stattfindet, an dem man nicht von einer anderen Person belauscht werden kann.
- Wenn ein Dolmetscher benötigt wird, niemals eine Person aus der Familie, dem Freundeskreis oder der Gemeinschaft hinzuziehen, sondern einen professionellen Dolmetscher zur Hilfe nehmen.
- Dem Opfer während des gesamten Gesprächs versichern, dass dieses Gespräch streng vertraulich ist und dass die Hilfsdienste, die mit der Zustimmung des Opfers hinzugezogen werden, ebenfalls an das Berufsgeheimnis gebunden sind.
- Dem Opfer Glauben schenken und das, was es sagt, nicht anzweifeln.

- Versuchen, möglichst viele nützliche Informationen zur Situation der betreffenden Person zu erhalten.
- Die betreffende Person über ihre Rechte informieren (rechtliche Informationen und Rechtsbeistand, Polizeischutz, finanzielle Unterstützung und mögliche Auffangmöglichkeiten, ...).
- Informationen über die Dienste erteilen, mit denen die betreffende Person künftig in Kontakt kommen könnte und den Auftrag der einzelnen Dienste sowie die Hilfe, die das Opfer erhalten kann, erklären.
- Eine Liste der Möglichkeiten erstellen, über die die betreffende Person selber verfügt (soziales Netzwerk, ...).
- Alle Möglichkeiten verdeutlichen, die dem Opfer zur Verfügung stehen.
- Respektieren, wo sich die betreffende Person in ihrem Prozess befindet und ihre Entscheidungsfindung unterstützen, wie auch immer diese ausfällt.
- Gemeinsam mit der Person schriftlich festhalten, welche Beschlüsse gefasst wurden und aus welchem Grund.
- Die Aufmerksamkeit auf die sexuelle Orientierung des/der Jugendlichen richten, weil diese einen besonders hohen Risikofaktor darstellt.
- Untersuchen, wie gefährlich die Situation ist (hat er/sie insgeheim einen Freund/eine Freundin, ohne dass die Eltern davon wissen, ...), und die betreffende Person bezüglich ihrer Sicherheit beraten, ungeachtet dessen, ob sie in der Familie bleiben wird (Szenario, um sich selbst zu schützen, Packen eines Notkoffers, der bei Dritten platziert wird, ...).
- Wenn die Situation es erfordert, abwägen, das Opfer unverzüglich in Schutz zu nehmen und aus der Wohnung der Familie heraus zu holen.
- Im Falle von Minderjährigen, Kontakt zur Jugendhilfe aufnehmen (Jugendhilfedienst, Jugendgerichtsdienst, Staatsanwaltschaft, ...).
- Eine Familiengeschichte der Zwangsheiraten (Geschwister, Eltern) und der Gewalt innerhalb der Familie



(Partnergewalt, Gewalt gegen die Kinder, Gewalt zwischen Geschwistern, Selbstverletzung, unangemessene Verbote und Einschränkungen, ...) erstellen.

- Die Gewalttätigkeiten feststellen, die die betreffende Person selbst erfahren hat, um diesbezüglich die Polizei zu informieren, sollte die betreffende Person zu gegebener Zeit Anzeige erstatten.
- Gegebenenfalls Fotos von Verletzungen machen und die betreffende Person ermutigen, einen Termin bei einem Arzt zu vereinbaren.
- Eine Liste der Einrichtungen aufstellen, mit denen das Opfer in der Vergangenheit Kontakt hatte (Schulen, Sozialdienste, Ärzte, ...).
- Wenn sich der Helfer machtlos fühlt, Kontakt zu einer spezialisierten Organisation oder Hilfsdiensten aufnehmen, die regelmäßig Opfer von Zwangsheirat betreuen, und diese um Beratung und Unterstützung bitten und/oder Kollegen oder Direktion um Hilfe bitten.
- Wenn der Helfer das Opfer nicht begleiten kann, sicherstellen, dass das Opfer beim Verlassen des Büros die Kontaktdaten eines spezialisierten Dienstes auswendig gelernt hat, an den es sich wenden kann.
- Ein diskretes und sicheres Vorgehen vereinbaren, um künftig Kontakt aufzunehmen. Hierzu zählt auch ein Codewort, das die Identität des Opfers bestätigt, um zu vermeiden, dass das Opfer in Gefahr gerät.
- Um ein aktuelles Foto bitten und eine Kopie der Ausweispapiere anfertigen (Personalausweis, Reisepass, ...).
- Eine Liste mit Angaben der Kontaktpersonen erhalten (Freunde, Freundinnen, Lehrkräfte, Kollegen), denen das Opfer vertraut.
- Die folgenden Angaben festhalten:



- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datum des Gesprächs</li> <li>• Name der Person, die von einer Zwangsheirat bedroht ist</li> <li>• Nationalität</li> <li>• Alter</li> <li>• Geburtsdatum und -ort</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialversicherungsnummer</li> <li>• Nummern von Ausweispapieren</li> <li>• Informationen über Schule oder Arbeitsplatz</li> <li>• Eine detaillierte Beschreibung der Situation</li> <li>• Namen und Adresse(n) der Eltern</li> </ul> |
|--|--|

+ Informationen über die Aufenthaltssituation des Opfers

- Darauf drängen, dass das Opfer nicht in das Herkunftsland zurückkehrt.

Wenn eine Reise ins Ausland allein oder in Begleitung der Familie geplant ist, muss man:

- Informationen über die Familie erhalten:

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständiger Name der Eltern</li> <li>• Adresse, an der sich das Opfer aufhalten wird</li> <li>• Name des potenziellen Ehepartners/der potenziellen Ehepartnerin</li> <li>• Datum der Zwangsheirat (falls bekannt)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name des Vaters des potenziellen Ehepartners/der potenziellen Ehepartnerin</li> <li>• Adressen und Nummern der weiteren Verwandtschaft in Belgien und im Ausland</li> </ul> |
|---|--|



- Namen und Kontaktdaten der nahestehenden Verwandten, die in Belgien bleiben.
- Eine Liste der Muttermale oder anderen einmaligen Merkmalen erstellen, die das Opfer identifizieren können.
- Informationen über den Flug und den Aufenthaltsort (einschließlich der Namen der Personen, die das Opfer begleiten werden).
- Das genaue oder voraussichtliche Datum der Rückkehr nach Belgien in Erfahrung bringen, und das potenzielle Opfer bitten, bei der Rückkehr sofort und sicher Kontakt zum Hilfsdienst aufzunehmen.
- Überlegen, wie das Opfer auf sichere Weise aus dem Ausland mit Belgien Kontakt aufnehmen kann.
- Die Ausweisdokumente nummerieren und an eine Mailbox senden, deren Passwort nur dem Opfer bekannt ist. In dieser Mailbox auch die Kontaktdaten der belgischen Hilfsdienste hinterlegen, aber auch die Kontaktdaten des belgischen Konsulats und/oder der belgischen Botschaft im Herkunftsland sowie die Route, um diese zu erreichen.
- Eine Erklärung aufstellen, dass eine dritte Person gebeten werden kann einzugreifen, wenn die betreffende Person nicht vor einem von ihr bestimmten Datum zurückgekehrt ist (siehe Vorlage in der Anlage - Abschnitt 6.2).
- Bei einer tatsächlichen oder drohenden Gefahr einer Zwangsheirat: Versuchen, die Abreise auf juristischem Wege oder über eine Schutzmaßnahme zu verhindern (beispielsweise Beschlagnahme zur Verwahrung der Ausweisdokumente oder Verbot für das Opfer, das Staatsgebiet zu verlassen) zu verhindern.

#### NIEMALS:

- Die Person weiterschicken, ohne mit ihr gesprochen zu haben.
- Beschließen, dass dies nicht unter Ihre Zuständigkeit fällt, weil es zu kompliziert ist oder Sie noch nie mit einer solchen Situation konfrontiert waren.
- Die Person gegen ihren Willen verpflichten, Anzeige zu erstatten.
- Direkten Kontakt mit Familienangehörigen oder der Gemeinschaft aufnehmen.
- Sich als Mediator zwischen Opfer und Familie anbieten.
- Informationen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Opfers weiterleiten.
- Zu jeglicher Form von Mediation, Aussöhnung oder Familientherapie ermutigen.

#### 3.4.2. Bildungssektor

Wenn eine Lehrperson oder ein anderer Schulmitarbeiter vermutet, dass der/die Jugendliche zwangsverheiratet werden soll, muss er/sie:

- Die allgemeinen Richtlinien in Abschnitt 3.4.1 befolgen.
- Mit dem/der Jugendlichen über seine/ihre Sorgen reden und die Gefahren einer Zwangsheirat erklären.
- Wenn dies nicht in seiner/ihrer Zuständigkeit liegt, den/die Jugendliche in Kontakt mit einer Person in der Schule bringen, die helfen kann (z.B. Kaleido-DG, Sozialarbeiter der Schule , ...).
- Eine spezialisierte Organisation um Hilfe bitten.



- Im Falle einer schwerwiegenden und drohenden Gefahr für den/die Minderjährige/n, Kontakt zu den Diensten der Jugendhilfe aufnehmen.
- Feststellen, ob der/die Jugendliche eine doppelte Staatsbürgerschaft hat und im Besitz von Personalausweisen/ Reisepässen des Gastlandes und des Herkunftslandes ist.

#### NIEMALS:

- Die Problematik als Familienangelegenheit behandeln und den/die Jugendliche/n ohne Hilfe nach Hause schicken.
- Die vertraulichen Berichte des/der Jugendlichen ignorieren und das unmittelbare Schutzbedürfnis des/der Jugendlichen vernachlässigen.
- Informationen über die Situation ohne die ausdrückliche Zustimmung des Opfers weiterleiten.
- Persönlich Kontakt mit der Familie aufnehmen und sich als Mediator anbieten.

#### Wenn der/die Jugendliche dem Unterricht fernbleibt:

- Darüber mit Freunden oder Freundinnen des/der Jugendlichen sprechen.
- Versuchen, möglichst nützliche Informationen über die Situation des/der Jugendlichen zu erhalten.
- Versuchen, einen Verlauf der Zwangsheiraten innerhalb der Familie aufzustellen, wobei insbesondere auf die Geschwister geachtet wird.
- Einen durch einen gesetzlichen Vertreter der Schule (nicht von der Lehrkraft oder Mitarbeiter, die von dem/ der Jugendlichen ins Vertrauen gezogen wurde) unterzeichnetes Schreiben an die Eltern senden, in dem daran

erinnert wird, dass Minderjährige der Schulpflicht unterliegen und dass eine Verfolgung eingeleitet werden wird, sollte der/die Jugendliche nicht wieder im Unterricht erscheinen.

#### NIEMALS:

- Den/die Jugendliche/n von der Schule abmelden ohne nach möglichen Problemen zu forschen und sollte der/die Jugendliche nicht zur Schule zurückkehren, immer die Dienste der Jugendhilfe in Kenntnis setzen
- Den/die Jugendliche/n aufgrund unbegründeter Abwesenheit von der Schule verweisen.

#### 3.4.3. Gesundheitssektor

Aufgrund der Gewalt, die sie erfahren, sind Opfer einer Zwangsheirat häufig gezwungen, einen Arzt aufzusuchen. Mitarbeiter im Gesundheitssektor kommen hierdurch wahrscheinlich häufiger als alle anderen Hilfsdienste mit Opfern von Zwangsheirat in Kontakt. Sie müssen offen dafür sein. Sie dürfen nicht zögern, bestimmte Fragen zu stellen, die die Opfer ermutigen, über ihre Probleme zu sprechen, wie:

- “Wie ist die Beziehung zu Ihrem Partner?”
- “Freuen Sie sich über diese Schwangerschaft? Freut sich Ihr Partner darüber?”
- “Wie ist die Beziehung zu Ihrem Baby?”
- “Hatten Sie schon einmal Angst vor Ihrem Partner oder einem Familienmitglied? Wurde Ihnen bereits verbal Gewalt angetan?”
- “Haben Sie zu Hause manchmal das Gefühl, in Gefahr zu sein?”



- “Hat Ihr Partner oder ein Familienmitglied Sie bereits bedroht?”
- “Hat Ihr Partner oder eine Person aus Ihrer Familie Ihnen bereits Schmerzen durch einen harten Stoß oder Schlag zugefügt?”
- “Wurden Sie bereits zum Geschlechtsverkehr gezwungen, obwohl Sie nicht wollten?”
- “Wie läuft es zu Hause, ist die Beziehung zu deinen Eltern gut?”
- “Was machst du außerhalb der Schule zur Entspannung?“ „Was machst du am Wochenende?“
- “Unterstützen dich deine Eltern bei der Verwirklichung deiner Träume? Was wünschen sie sich von dir?”
- “Möchten deine Eltern dasselbe für dich wie für deine Geschwister?”
- “Gehst du oft aus dem Haus?”
- “Kannst du selbst entscheiden, was du machen möchtest und wann, beispielsweise Freundinnen oder Freunde treffen, Arbeiten, Studieren?”
- “Findest du, dass dich deine Familie unterstützt?”

- Bei der Vermutung einer Zwangsehe befolgen die Mitarbeiter im Gesundheitssektor die allgemeinen Richtlinien, die in Abschnitt 3.4.1 beschrieben sind.
- Es ist möglich, dass einige Personen nicht mit einem Mitarbeiter anderen Geschlechts oder einem Angehörigen ihrer Gemeinschaft sprechen möchten.

#### 3.4.4. Polizeisektor

Um ein Vertrauensverhältnis zum Opfer aufzubauen, müssen Polizeibeamte die passenden Worte finden und die Problematik einer Zwangsheirat gut verstehen. Das bedeutet, dass sie alle Risiken, Unwägbarkeiten und Folgen kennen müssen, mit denen das Opfer konfrontiert werden kann. Eine Person, der eine Zwangsheirat droht oder die in einer Zwangsehe lebt, kann in großer Gefahr sein. Sicherheit muss stets an erster Stelle stehen. Idealerweise sollte in jeder Dienststelle ein Polizeibeamter als Bezugsperson eingestellt werden, der sich auf dieses Thema spezialisiert hat und der die Opfer von Zwangsheirat systematisch auffangen kann. Diese Person muss:

- Die allgemeinen Richtlinien in Abschnitt 3.4.1 befolgen.
- Dem Opfer glauben. Es ist besonders wichtig für ein Opfer von Zwangsheirat, dass ihm zugehört wird. Es darf nicht den Eindruck bekommen, dass ihm der Gesprächspartner nicht glaubt.
- Das Opfer an einem sicheren Ort empfangen, an dem das Gespräch nicht von einer dritten Person belauscht werden kann.
- Für einen Dolmetscher sorgen, wenn das Opfer die Sprache nicht spricht oder eine Behinderung hat, aufgrund der sich das Opfer nicht gut ausdrücken kann.
- Möglichst viele Informationen über die Situation in einem Protokoll festhalten.
- Eine vollständige Liste der Zeiträume aufstellen, in der das Opfer bedroht wurde oder Aggression oder Gewalt erfahren hat.
- In den Archiven nachschauen, ob die Familie aufgrund ähnlicher Fakten oder häuslicher Gewalt bei der Polizei bekannt ist.



- Dem Opfer erklären, welche Alternativen ihm sich bieten.
- Die Sicherheit des Opfers als absolute Priorität betrachten. Man darf keinesfalls die Gefahren, denen das Opfer ausgesetzt ist, unterschätzen.
- Das Opfer an Dienste für die psychosoziale Unterstützung verweisen, die bereits mit Opfern von Zwangsheirat gearbeitet haben oder wenigstens Erfahrung mit Fällen häuslicher Gewalt haben.

#### 3.4.5. Verwaltungssektor (insbesondere Standesbeamte)

Der Standesbeamte muss sicher sein, dass beide Parteien ihre freie und aufgeklärte Einwilligung geben können. In dem Moment, in dem sich die Parteien und der Standesbeamte treffen, kann der Standesbeamte jedem der Ehepartner einzeln einige detaillierte Fragen stellen. Wenn der Standesbeamte vermutet, dass eine der beteiligten Personen zur Eheschließung gezwungen wird, muss diese aufgeschoben und/oder abgebrochen werden. Der Standesbeamte muss:

- Die allgemeinen Richtlinien in Abschnitt 3.4.1 befolgen.
- Bei jedem Kontakt mit einem jungen Erwachsenen, der seiner Ansicht nach zwangsverheiratet werden soll, den Begriff der freien und informierten Einwilligung in Erinnerung bringen und diesen Begriff erklären.
- Dem Opfer versichern, dass das Gespräch absolut vertraulich ist.
- Die Entscheidungen und Wünsche des potenziellen Opfers respektieren und anerkennen.
- Sich der kulturellen Unterschiede bewusst und dafür empfänglich sein und daran denken, wenn er sich um ein potenzielles Opfer kümmert.



- Gegebenenfalls kann ein vereidigter Dolmetscher, der den Dialekt und/oder die Sprache des potenziellen Opfers spricht, zur Verfügung gestellt werden.
- Dafür sorgen, dass er allein an einem beruhigenden und sicheren Ort mit dem potenziellen Opfer spricht. Um keinen Argwohn zu wecken, kann dem zukünftigen Partner vorab erklärt werden, dass es sich hierbei um ein Standardverfahren handelt. Der Standesbeamte erinnert die künftigen Partner an die Bedingungen, unter denen eine Eheschließung in Belgien rechtskräftig ist. Der Standesbeamte betont die Bedeutung der Einwilligung und erklärt, dass eine Person, die nicht uneingeschränkt zustimmt, durch das Gesetz geschützt werden kann.
- Wenn die betreffende Person ihr Herz ausschüttet und sagt, dass sie nicht heiraten möchte, kann der Standesbeamte die Person diskret aus dem Gebäude bringen lassen und für die Sicherheit der Person sorgen (zögern Sie nicht, die Polizei zu bitten, die betreffende Person zu begleiten).
- Dem Opfer Notfallnummern geben (Polizei oder spezialisierte Organisationen), ohne diese Nummern niederzuschreiben. Die Familie und/oder die Gemeinschaft könnten diese finden.
- Die Familie unterrichten, dass die Hochzeit aufgeschoben werden muss, und eine Erklärung geben, ohne das Opfer einzubeziehen („ein technisches Problem“, „ein Verfahrensproblem“, ...). Weil es nicht einfach ist, der Familie gegenüber zu treten, darf der Standesbeamte nicht zögern, einen Kollegen oder Vorgesetzten um Hilfe zu bitten.
- Wenn ihm bewusst wird, dass es sich um eine Zwangsheirat handelt, und er beschließt, die Eheschließung abzubrechen, kann der Standesbeamte selbst Probleme mit der Familie bekommen. Er kann vortäuschen, eine andere Form des Ehebetrugs zu vermuten, beispielsweise eine Scheinehe. Damit verschafft sich der Standesbeamte die Zeit, die Art der Verbindung zu untersuchen, und vermeidet so, Gefahr seitens der Familie und/oder Gemeinschaft.



- Wenn der Standesbeamte entdeckt, dass es sich um eine Zwangsheirat handelt, muss er wissen, dass die Verweigerung einer erzwungenen Eheschließung kein Verstoß gegen Religion oder Kultur ist, sondern ein Schutz der Grundrechte des Opfers. Der Standesbeamte hat somit das Recht und die Pflicht, die Eheschließung nicht zu vollziehen.
- Informationen über die verschiedenen Organisationen einholen, die sich mit Zwangsheirat beschäftigen und/oder Opfern von Zwangsheirat helfen. Der Standesbeamte kann Kontakt zu diesen Organisationen und/oder der Polizei aufnehmen, um weitere Informationen zu erhalten und/oder den Opfern die richtige Richtung zu weisen, um weitere Schritte zu unternehmen.

#### NIEMALS:

- Mit Familienmitgliedern und/oder Mitglieder aus der Gemeinschaft über seine Vermutungen reden. Das kann das potentielle Opfer in Gefahr bringen.
- Familienmitglieder und/oder Mitglieder aus der Gemeinschaft bitten, als Dolmetscher aufzutreten.
- Informationen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Opfers weiterleiten.
- Das potenzielle Opfer, bei Zweifeln an dessen Sicherheit, das Gebäude gemeinsam mit Familienmitgliedern und/oder Mitgliedern der Gemeinschaft verlassen lassen.
- Sich als Mediator zwischen den Partnern oder einem Einzelnen und seiner Familie anbieten. Die Mediation kann sich als gefährlich erweisen und das potentielle Opfer in Gefahr bringen.

# Hilfsorganisationen

## 4.1. Einige deutschsprachige Einrichtungen

(Hinweis: Diese Liste ist nicht vollständig. Eine aktuelle Adressenliste finden Sie auf der Website <http://igvm-iefh.belgium.be>, Seite ‚Zwangsheirat‘)

### PRISMA - FRAUENZENTRUM FÜR BERATUNG, BILDUNG UND OPFERSCHUTZ

Aachener Straße 81

4700 Eupen

087 74 42 41

Notaufnahmefrauenhaus: 087 55 40 77

[kontakt@prisma-frauenzentrum.be](mailto:kontakt@prisma-frauenzentrum.be)

Art der Betreuung: Empfang, Beratung, anonyme telefonische Beratung, psychologische Hilfe, juristische Beratung

### INFO-INTEGRATION

Hillstraße 7

4700 Eupen

087 76 59 71

[info-integration@roteskreuz.be](mailto:info-integration@roteskreuz.be)

Art der Betreuung: Empfang, Beratung und Hilfestellung für Menschen mit Migrationshintergrund



### KOMMUNALE ANLAUFSTELLE FÜR INTEGRATION - NORDEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEIN- SCHAFT

Stadt Eupen/ÖSHZ Eupen

Rathausplatz 14

4700 Eupen

087 59 58 11

nadege.kouleikina@eupen.be

Art der Betreuung: Empfang, Beratung und Hilfestellung  
für bedarfsorientierte Integration auf lokaler Ebene

### KOMMUNALE ANLAUFSTELLE FÜR INTEGRATION - SÜDEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

ÖSHZ St. Vith

Wiesenbach 5

4780 St. Vith

080 28 20 30

oshz.sanktvith@publilink.be (bis Mitte 2017)

st.vith@oshz.be (ab Mitte 2017)

Art der Betreuung: Empfang, Beratung und Hilfestellung  
für bedarfsorientierte Integration auf lokaler Ebene

### TELEFONHILFE 108

Postfach 34

4780 St. Vith

Notruf 108

telefonhilfe@skynet.be

Art der Betreuung: Anonyme, telefonische Beratung:  
24 Std./24 Std. – 7 Tage die Woche

### KALEIDO-DG (ZENTRUM FÜR DIE GESUNDE ENT- WICKLUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN)

Gospertstraße 44

4700 Eupen

087 55 46 44

info@kaleido-dg.be

Art der Betreuung: Empfang, Beratung, Begleitung  
und Vorbeugungsangebote für eine chancengerechte  
Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von der  
Schwangerschaft bis 20 Jahren, Vorsorge- und  
schulmedizinische Untersuchungen

### JUGENDHILFEDIENST DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Hostert 22

4700 Eupen

087 74 49 59

jhd@dgov.be

Art der Betreuung: Empfang, Beratung, Information und Hilfestellung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND DER FÖDERALEN POLIZEI

Herbesthaler Straße 12-14

4700 Eupen

marie-therese.kessler@police.belgium.eu

Art der Betreuung: Empfang, Begleitung der Opfern von Straftaten, Familiendramen, Weiterleitung der Opfer an Fachkräfte für psychosoziale oder therapeutische Zwecke

### DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND DER POLIZEIZONE EIFEL

Aachener Straße 123

4780 St. Vith

080 29 14 40

opferbeistand@eifelpolizei.be

Art der Betreuung: Empfang, Begleitung der Opfern von Straftaten, Familiendramen, Weiterleitung der Opfer an Fachkräfte für psychosoziale oder therapeutische Zwecke

### DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND DER POLIZEIZONE WESER-GÖHL

Loten 3

4700 Eupen

087 78 83 29

opferbeistand@wesgo.be

Art der Betreuung: Empfang, Begleitung der Opfern von Straftaten, Familiendramen, Weiterleitung der Opfer an Fachkräfte für psychosoziale oder therapeutische Zwecke



## OPFERBETREUUNG DES JUSTIZHAUSES

Aachener Straße 62

4700 Eupen

087 594 600

opferbetreuung.justizhaus@dgov.be

Art der Betreuung: Empfang, Begleitung und Orientierung der Opfer, sowie deren Angehörige, um sie während der einzelnen Etappen des Gerichtsverfahrens zu unterstützen, über ihre Rechte und deren Ausübung zu informieren und ihnen den Zugang zu einem rechtlichen und psychosozialen Beistand zu ermöglichen.

## 4.2. Eine französischsprachige Website zur Verhinderung von Zwangsheirat

Die französischsprachige Website 'monmariagemappartient.be' ist die erste ihrer Art in Belgien und soll:

- die französischsprachige Öffentlichkeit über die belgische Rechtsvorschriften zu diesem Thema informieren;
- Adressen bereitstellen, an die sich die Opfer wenden können, wo man ihnen zuhört und sie aufgefangen werden (<http://monmariagemappartient.be/a-qui-en-parler.html>);
- nützliche Informationen für Berufstätige bereitstellen;
- Sprachrohr für Opfer anhand Zeugenaussagen sein.

### 4.3. Eine spezialisierte französischsprachige Telefonhotline

Weil es nicht einfach ist, über intime und unangenehme Themen zu sprechen, verfügt das Réseau Mariage et Migration seit Juli 2013 über eine anonyme Hotline, an die sich Personen, die Opfer oder potenzielle Opfer einer Zwangsheirat sind, im Vertrauen wenden und ihre Geschichte erzählen können. Die Mitarbeiter helfen den Anrufern zu verstehen, was mit ihnen geschieht, und geben nützliche rechtliche und praktische Informationen. Gegebenenfalls kann der Anrufer an einen Dienst weiterverwiesen werden, der spezifischere Unterstützung bieten kann, wie psychologische Unterstützung, soziale Betreuung, Rechtsberatung, aber auch Notunterkünfte, und zwar im gesamten französischsprachigen Belgien. Die Hotline richtet sich an Hilfsdienste, die konkrete Informationen benötigen, um Personen, die mit einer Zwangsheirat konfrontiert sind, auf die richtige Weise unterstützen zu können.

Die Telefonnummer lautet 0800/90 901 und ist erreichbar montags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.



## 4.4. Einige französischsprachige Einrichtungen

(Hinweis: Diese Liste ist nicht vollständig. Eine aktuelle Adressenliste finden Sie auf der Website <http://igvm-iefh.belgium.be>, Seite ‚Zwangsheirat‘)

### In der Region Brüssel-Hauptstadt

#### RÉSEAU MARIAGE ET MIGRATION

Rue de l'Alliance 20

1210 Brüssel

02 241 91 45

[info@mariagemigration.org](mailto:info@mariagemigration.org)

Art der Betreuung: Orientierung, Unterstützung von Hilfsdiensten mit direktem Kontakt zu den Betroffenen, Bewusstmachung und Sensibilisierung, spezialisierte Hotline, kostenlos und anonym: 0800/90 901

#### AWSA-BELGIUM

Rue du Méridien 10

1210 Brüssel

02 229 38 10

[awsabe@gmail.com](mailto:awsabe@gmail.com)

Art der Betreuung: Orientierung

#### EXIL

Av. de la Couronne 282

1050 Brüssel

02 534 53 30

[info@exil.be](mailto:info@exil.be)

Art der Betreuung: Empfang, psychologische und soziale Betreuung für Asylsuchende

#### INTACT

Rue des Palais 154

1030 Brüssel

02 539 02 04

[contact@intact-association.org](mailto:contact@intact-association.org)

Art der Betreuung: Rechtsbeistand (insbesondere im Zusammenhang mit Fragen rund um die Genitalverstümmelung bei Frauen und die zugehörigen Praktiken)



### LA MAISON RUE VERTE

Rue Verte 42

1210 Brüssel

02 223 56 47

lamaisonrueverte@scarlet.be

Art der Betreuung: Aufnahme, Orientierung

### LA VOIX DES FEMMES

Rue de l'Alliance 20

1210 Brüssel

02 218 77 87

lvdf@lavoixdesfemmes.org

Art der Betreuung: Empfang, soziale und rechtliche Betreuung

### LE CENTRE DE PRÉVENTION DES VIOLENCES CONJUGALES ET FAMILIALES

Boulevard de l'Abbattoir 27-28

1000 Brüssel

02 539 27 44

violences.familiales@misc.irisnet.be

Art der Betreuung: Empfang, psychologische, soziale und rechtliche Betreuung, Aufnahme

### LE CENTRE RÉGIONAL DU LIBRE EXAMEN

Rue Coenraets 66

1060 Brüssel

02 535 06 78

Art der Betreuung: permanente Bildung

### LE COMITÉ BELGE NI PUTES NI SOUMISES

Chaussée de Haecht 147

1030 Brüssel

0498 66 11 90

contact@niputesnisoumises.be

Art der Betreuung: Orientierung

### LE GROUPE POUR L'ABOLITION DES MUTILATIONS GÉNITALES FÉMININES

Rue Gabrielle Petit 6

1080 Molenbeek-Saint-Jean

02 219 43 40

info@gams.be

Art der Betreuung: Empfang, psychologische und soziale Betreuung für Asylsuchende



### GRUPE SANTÉ JOSAPHAT

Rue Royale Sainte-Marie 70

1030 Brüssel

02 241 76 71

centre@planningjosaphat.org

Art der Betreuung: Empfang, psychologische, soziale und rechtliche Betreuung

### LE MONDE SELON LES FEMMES

Rue de la Sablonnière 18

1000 Brüssel

02 223 05 12

marcela@mondefemmes.org

Art der Betreuung: permanente Bildung

### LE PLANNING MAROLLES

Rue de la Roue 21

1000 Brüssel

02 511 29 90

planningmarolles@hotmail.com

Art der Betreuung: Empfang, psychologische, soziale und rechtliche Betreuung

### LE SERVICE COMMUNAL D'AIDE AUX VICTIMES DE MOLENBEEK

Rue du Facteur 4

1080 Molenbeek-Saint-Jean

02 411 45 84

adecanniere@molenbeek.irisnet.be

Art der Betreuung: Empfang, psychologische, soziale und rechtliche Betreuung, Unterbringung (ausschließlich für Einwohner von Molenbeek) und Orientierung (für Nicht-Einwohner von Molenbeek)

### VIE FÉMININE: MAISON MOSAÏQUE DE LAEKEN

Rue Thielemans 11

1020 Brüssel

02 427 71 69

mm-laeken@viefeminine.be

Art der Betreuung: Orientierung

### MERHABA

Quai à la Houille 9

1000 Brüssel

0487 55 69 38

info@merhaba.be

Art der Betreuung: Empfang und professionelle Betreuung rund um geschlechtsspezifische Fragen und zur sexuellen Orientierung

### In der Wallonie

#### LA MAISON PLURIELLE

Rue Tumelaire 77

6000 Charleroi

071 94 73 31

0492 65 55 47

mplurielle@voo.be

Art der Betreuung: Empfang, psychologische, soziale und rechtliche Betreuung

### SERVICE DROIT DES JEUNES LIÈGE

Rue Lambert le Bègue 23

4000 Liège

04 222 91 20

liege@sdj.be

Art der Betreuung: Empfang, soziale und rechtliche Betreuung

### CENTRE LOUISE MICHEL-CENTRE PLANNING

#### FAMILIAL

Rue des Bayards 45

4000 Liège

04 228 05 06

Art der Betreuung: Empfang, psychologische, soziale und rechtliche Betreuung



**FPS DE LIÈGE: LA MAISON DES FEMMES  
D'ICI ET D'AILLEURS ET LE CENTRE  
DE PLANNING FAMILIAL**

Rue Alfred Magis 16

4020 Liège

04 342 24 22

04 223 13 73

maisondesfemmes@solidaris.be

Art der Betreuung: Empfang, Orientierung,  
psychologische, soziale und rechtliche  
Betreuung

**COLLECTIF CONTRE LES VIOLENCES  
FAMILIALES ET L'EXCLUSION (CVFE)**

Rue Maghin 11

4000 Liège

04 223 45 67

cvfe@cvfe.be

Art der Betreuung: Orientierung und Zuhören

**SERVICE DROIT DES JEUNES NAMUR**

Rue Godefroid 26

5000 Namur

081 22 89 11

namur@sdj.be

Art der Betreuung: Empfang, soziale und  
rechtliche Betreuung

**SERVICE DROIT DES JEUNES LUXEMBOURG**

Rue de la Caserne 40 Bte.4

6700 Arlon

063 23 40 56

arlon@sdj.be

luxembourg@sdj.be

Art der Betreuung: Empfang, soziale und  
rechtliche Betreuung

**COLLECTIF LIÉGEOIS CONTRE LES MGF**

c/o Centre Louise Michel asbl

Rue des Bayards 45

4000 Liège

0472 23 03 12

mgfliege@live.be

Art der Betreuung: Orientierung

## 4.5. Einige niederländischsprachige Einrichtungen

### Allgemeine niederländischsprachige telefonische Chat-/Hotlines

1712: Jede Vermutung von Gewalt zählt! Jeden Werktag, von Montag bis Freitag, von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

106: Tele-Onthaal ist 24 Stunden an 7 Tagen erreichbar unter der Telefonnummer 106.

102: Awel Kinder- und Jugendtelefon

1813: Suizidprävention. Die Suizidhotline ist Tag und Nacht kostenlos erreichbar unter der Nummer 1813 und über den Chat.

080099533: Halebifoon

### Adressen niederländischsprachige Referenzzentren

(Hinweis: Diese Liste ist nicht vollständig. Eine aktuelle Adressenliste finden Sie auf der Website <http://igvm-iefh.belgium.be>, Seite ‚Zwangsheirat‘)

#### FOYER

Mommaertsstraat 22

1080 Brüssel

02 411 87 32

[info@foyer.be](mailto:info@foyer.be)

Art der Betreuung: Dienst Roma und Wohnwagenbewohner

#### AGENTUR INTEGRATION UND EINBÜRGERUNG

Vooruitgangstraat 323/1

1030 Brüssel

02 205 00 50

02 205 00 55 (juristisches Helpdesk)

[info@kruispuntmi.be](mailto:info@kruispuntmi.be)

Art der Betreuung: Rechtsberatung zum Ausländerrecht und internationalen Familienprivatrecht



### ELLA VZW – WISSENSZENTRUM GENDER UND ETHNIZITÄT

Amazonegebouw  
Middaglijnstraat 10  
1210 Brüssel

02 229 38 95

[ella.info@amazone.be](mailto:ella.info@amazone.be)

Art der Betreuung: Aufnahme, Information und Überweisung

### INTACT

Paleizenstraat 154  
1030 Brüssel

02 539 02 04

[contact@intact-association.org](mailto:contact@intact-association.org)

Art der Betreuung: Rechtsbeistand (insbesondere im Zusammenhang mit Fragen rund um die Genitalverstümmelung bei Frauen und die zugehörigen Praktiken)

### DAR EL WARD VZW

Anatole Francestraat 140  
1030 Brüssel

0475 21 23 03 (nach Absprache)

[najat@darelward.be](mailto:najat@darelward.be)

Art der Betreuung: Aufnahme, Information und individuelle Betreuung

### MERHABA

Steenkoolkaai 9  
1000 Brüssel

0487 55 69 38

[info@merhaba.be](mailto:info@merhaba.be)

Art der Betreuung: Aufnahme und professionelle Betreuung in Bezug auf Gender und sexuelle Vielfalt

### GAMS

Gabrielle Petitstraat 6  
1080 Sint-Jans-Molenbeek

02 219 43 40

[info@gams.be](mailto:info@gams.be)

Art der Betreuung: Aufnahme, psychologische und soziale Betreuung für Asylsuchende

#### AGENTUR INTEGRATION UND EINBÜRGERUNG

PRIC Vlaams-Brabant

Provincieplein 1

3010 Leuven

016 26 73 99

[pric@vlaamsbrabant.be](mailto:pric@vlaamsbrabant.be)

Art der Betreuung: keine direkte Hilfe, aber Unterstützung durch Information und Beratung, Gruppenbetreuung

#### INTERNATIONALE CULTURELE VROUWENWERKING WINTERSLAG VZW

Vrouwencentrum Winterslag

Doornstraat 14

3600 Genk

089 30 33 18

[vrouwencentrum@skynet.be](mailto:vrouwencentrum@skynet.be)

Art der Betreuung: multikulturelles Frauenhaus und Verweis an die zuständigen Dienste

#### AGENTUR INTEGRATION UND EINBÜRGERUNG

ODICE

Dok Noord 4 D001

9000 Gent

09 267 66 40

Art der Betreuung: keine direkte Betreuung, aber Gruppenbetreuung

#### ANTWERPS INTEGRATIECENTRUM DE8

Van Daelstraat35

2140 Borgerhout

03 270 33 28-29

[info.migratie@stad.antwerpen.be](mailto:info.migratie@stad.antwerpen.be)

Art der Betreuung: rechtliche Informationen, Unterstützung von Fachkräften, die Roma betreuen

#### VOEM VZW

Nationaal Secretariaat & Provincie Antwerpen

Montignystraat 34

2018 Antwerpen

03 272 35 07

Art der Betreuung: Aufnahme und Überweisung



### STEUNPUNT ASIEL & MIGRATIE VZW

Sint-Romboutskerkhof 1A

2800 Mechelen

015 34 07 88

info@vluchtelingendienst.be

Art der Betreuung: rechtliche Informationen und individuelle Betreuung

### ROJM VZW

E. Tinellaan 4

2800 Mechelen

015 33 94 55

rojvm@rojvm.be

Art der Betreuung: keine individuelle Unterstützung, Überweisung, hauptsächlich Betreuung von Jugendlichen

### TURKSE UNIE VAN BELGIË (TUB)

Stationsstraat 96

3582 Beringen

011 454 141

info@turkseunie.be

Art der Betreuung: keine individuelle Unterstützung, Information, Orientierung

### UNIE VAN TURKSE VERENIGINGEN

Lange Achteromstraat 32

2018 Antwerpen

03 289 91 13

info@turkseunie.be

Art der Betreuung: keine individuelle Unterstützung, Information, Orientierung

### OTA - ANTWERPEN

Het ondersteuningsteam Alloctonen

03 663 13 63

info.antwerpen@ondersteuningsteam.be

Art der Betreuung: Unterstützung und Vermittlung bei Konflikten zwischen ausländischen Jugendlichen und ihren Eltern



OTA - ONDERSTEUNINGSTEAM OOST- EN  
WEST-VLAANDEREN

Woodrow Wilsonplein 2  
9000 Gent  
09 267 75 34  
info@otavzw.be

Art der Betreuung: Unterstützung und Vermittlung bei  
Konflikten zwischen ausländischen Jugendlichen und  
ihren Eltern

CAW

078 150 300 (allgemeine Hotline)  
<http://www.caw.be/voor-professionals>  
(für Kontaktdaten pro Region)



## Literaturverzeichnis

- BENSALD, N. und REA, A. (2013). Etude relative aux mariages forcés en Région de Bruxelles- Capitale. Germe. Bruxelles.
- ECHAUDEMAISON, C. (2004). Dictionnaire d'économie et de sciences sociales. Octobre 2004, Seiten 201-202.
- DESCHEEMAKER L., HEYSE P., WETS J., CLYQC N., TIMMERMAN C. (2009) Partnerkeuze en huwelijkssluiting van allochtone mannen. Een kwantitatieve en kwalitatieve analyse van het partnerkeuzeproces en het huwelijk van Marokkaanse, Turkse en sikhmannen. Instituut voor de gelijkheid van vrouwen en mannen, Brussel.
- DIRECTION EGALITE DES CHANCES – FWB (2013). Un enfant exposé aux violences conjugales est un enfant maltraité, Bruxelles.
- FMU (2014). Multi-agency practice guidelines: Handling cases of forced Marriage, United-Kingdom.
- GAVRON, K. (1996). Du mariage arrangé au mariage d'amour. Terrain, 27, Seiten 15-26.
- GARCIA A., DUMONT I., MELAN E., MONSHE V. (2004) „Le mariage: un choix pour la vie? Une enquête sur les aspirations et attentes des jeunes envers le mariage.“ Cap Sciences-Humaines, Louvain-La-Neuve.
- HUSAIN, M., WAHEED, W. und HUSAIN, N., (2006) „Self-harm in British South Asian women: psychosocial correlates and strategies for prevention“, Annals of General Psychiatry, Toronto.
- KAUFMANN, J.-C. (2012). Mariage. Petites histoires du grand jour. De 1940 à aujourd'hui. Textuel, Paris.
- LE BAIL, H. (2011). Le mariage est-il en crise au Japon? Informations sociales. 2011/6 n°168, Seiten 66-73.

- MIGUEL SIERRA, M. (2013). Mariages forcés: éléments de réflexion. Notes d'une intervention dans le cadre des formations dispensées par le Réseau Mariage et Migration.
- RIVIER, N. und TISSOT (2006). La prévalence du mariage forcé en Suisse: Rapport de l'enquête exploratoire, Fondation SURGIR, Lausanne.
- RESEAU MARIAGE ET MIGRATION (2011). Mariages forcés. De l'écoute à la prise en charge des victimes. Actes de la journée de réflexion et d'échanges.
- SANTELLI, E. und COLLET, B. (2008). Entre consentement et imposition. Réalités politiques et sociales des mariages dits „forcés“. Migrations-société, 20, 119.
- ZEMNI S., CASIER M., PEENE N. (2006), Studie naar de factoren die de vrijheid van keuze van een echtgenoot beperken, bij bevolkingsgroepen van vreemde oorsprong van België, Gent/Brussel: UGent/Centrum voor gelijkheid van kansen en racismebestrijding.
- [www.ldh-france.org/IMG/pdf/mariages-forces-dites-non.pdf](http://www.ldh-france.org/IMG/pdf/mariages-forces-dites-non.pdf)
- [www.mariageforce.fr](http://www.mariageforce.fr)
- [www.mariagemigration.org](http://www.mariagemigration.org)
- [www.monmariagemappartient.be](http://www.monmariagemappartient.be)



## 6 Anlagen

### 6.1. Die Nichtigklärung der Ehe in Belgien

In Belgien gibt es nur zwei Situationen, in denen eine Ehe für ungültig erklärt werden kann:

1. Aufgrund eines Irrtums bezüglich der Person.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen die folgenden Artikel des belgischen Zivilgesetzbuches:

**Art. 144** [Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

**Art. 146** - Ohne Einwilligung kommt es zu keiner Eheschließung.

**Art. 146bis** - Es kommt zu keiner Eheschließung, obwohl die förmlichen Einwilligungen zur Eheschließung gegeben worden sind, wenn aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht wenigstens eines Ehegatten offensichtlich nicht die Bildung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft, sondern nur die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehegatten gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils ist.

**Artikel 146ter** - Es kommt auch zu keiner Eheschließung, wenn die Ehe ohne die freie Einwilligung der beiden Ehegatten eingegangen wird oder die Einwilligung zumindest eines der Ehegatten unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegeben wurde.

**Art. 147** - Eine zweite Ehe kann nicht vor Auflösung der ersten eingegangen werden.

**Art. 161** - Die Eheschließung ist verboten zwischen allen [...] Verwandten in gerader aufsteigender und absteigender Linie und Verschwägerten in derselben Linie.

**Art. 162** - In der Seitenlinie ist die Eheschließung verboten zwischen [Brüdern, zwischen Schwestern oder zwischen Bruder und Schwester].

**Art. 163** - Die Eheschließung ist auch verboten zwischen Onkel und Nichte oder Neffe beziehungsweise zwischen Tante und Nichte oder Neffe.

**Art. 341** - Das Urteil, durch das der Beklagte aufgrund von Artikel 336 zur Zahlung von Alimenten verurteilt wird, hat, was die Ehehindernisse betrifft, dieselben Wirkungen wie die Feststellung der Abstammung väterlicherseits.

**Art. 353.13** - Die Eheschließung ist verboten:

- 1° zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten oder dessen Nachkommen;
- 2° zwischen dem Adoptierten und dem früheren Ehepartner des Adoptierenden;
- 3° zwischen dem Adoptierenden und dem früheren Ehepartner des Adoptierten;
- 4° zwischen den Adoptivkindern eines selben Adoptierenden;
- 5° zwischen dem Adoptierten und den Kindern des Adoptierenden.

Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Verbote können vom König aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden.]

Beachten Sie auch, dass ein Antrag auf Nichtigerklärung von den Ehepartnern, der Staatsanwaltschaft oder allen anderen Personen, die ein Interesse daran haben, eingereicht werden kann.



## 6.2. Eidesstattliche Erklärung, die im Falle einer unvermeidlichen Reise ins Ausland ausgefüllt werden muss<sup>1</sup>

### EIDESSTÄTLICHE ERKLÄRUNG

- Befürchtung, dass eine Person, die der Gefahr ausgesetzt ist, Opfer von Gewalt zu werden nicht nach Belgien zurückkehrt
- Antrag auf Rückholung

Ich, Unterzeichnende(r) ..... [NAME, Vorname(n)] geboren am .....  
in ..... erkläre hiermit eidesstattlich, dass (bitte ankreuzen):

- Ich befürchte, dass ich während meines Aufenthalts in ..... [Land eintragen] gegen meinen Willen festgehalten werde und dass ich Opfer von Gewalt werde (psychischer Druck, Prügel, Freiheitsberaubung, Zwangsheirat, Vergewaltigung, ...). Ich verreise in der festen Absicht, nach Belgien zurückzukehren, aber ich fürchte, dass man mich an einer Rückkehr hindern wird.
- Ich bin in ..... [Land angeben] im Urlaub, wo ohne mein Wissen eine Zwangsverheiratung organisiert wurde. Ich bin von wenigstens einer der vorgenannten Formen von Gewalt bedroht.

Ich bitte die Vertrauensperson, die diese Erklärung mit unterzeichnet hat, diese Erklärung an die zuständigen Behörden zu übergeben, wenn ich nicht nach Belgien zurückkehre.

Ich gestatte den belgischen Behörden die Kontaktdaten meiner Familie in Belgien und im Ausland zu übermitteln, ausschließlich zu dem Zweck, mich zurückzuholen, wenn ich mich nicht melde.

---

<sup>1</sup> Inspiriert durch die eidesstattliche Erklärung 'Guide d'accompagnement des filles et des jeunes femmes en danger de mariage forcé' des Observatoire des violences envers les femmes du Conseil général de la Seine-Saint-Denis.

- Adresse und Telefonnummer meiner Eltern in Belgien:

.....

- Adresse und Telefonnummer meines Aufenthaltsortes im Herkunftsland:

.....

Ich akzeptiere, dass die belgischen Behörden sowie die Behörden des Landes, in dem ich gegen meinen Willen festgehalten werde, alle Mittel, die ihnen kraft Gesetz zur Verfügung stehen einsetzen, um meine Rückkehr nach Belgien zu ermöglichen, und dies in der Annahme, dass ich nicht zurückkehren werde am: ...../...../.....  
*[Datum des Rückflugs (Flugticket), Datum der Wiederaufnahme der Arbeit, Datum des Schulbeginns, ...].*

Ich verpflichte mich, die Organisation, die diese Erklärung mit unterzeichnet hat, über jede von mir selbst akzeptierte Änderung des Datums meiner Rückkehr nach Belgien in Kenntnis zu setzen.

Mir ist bekannt, dass die Mittel des belgischen Staates beschränkt sind, weil ich während meines Auslandsaufenthaltes unter der behördlichen Autorität des Landes stehe, dessen Staatsangehörigkeit ich habe.

In ..... am ...../...../.....

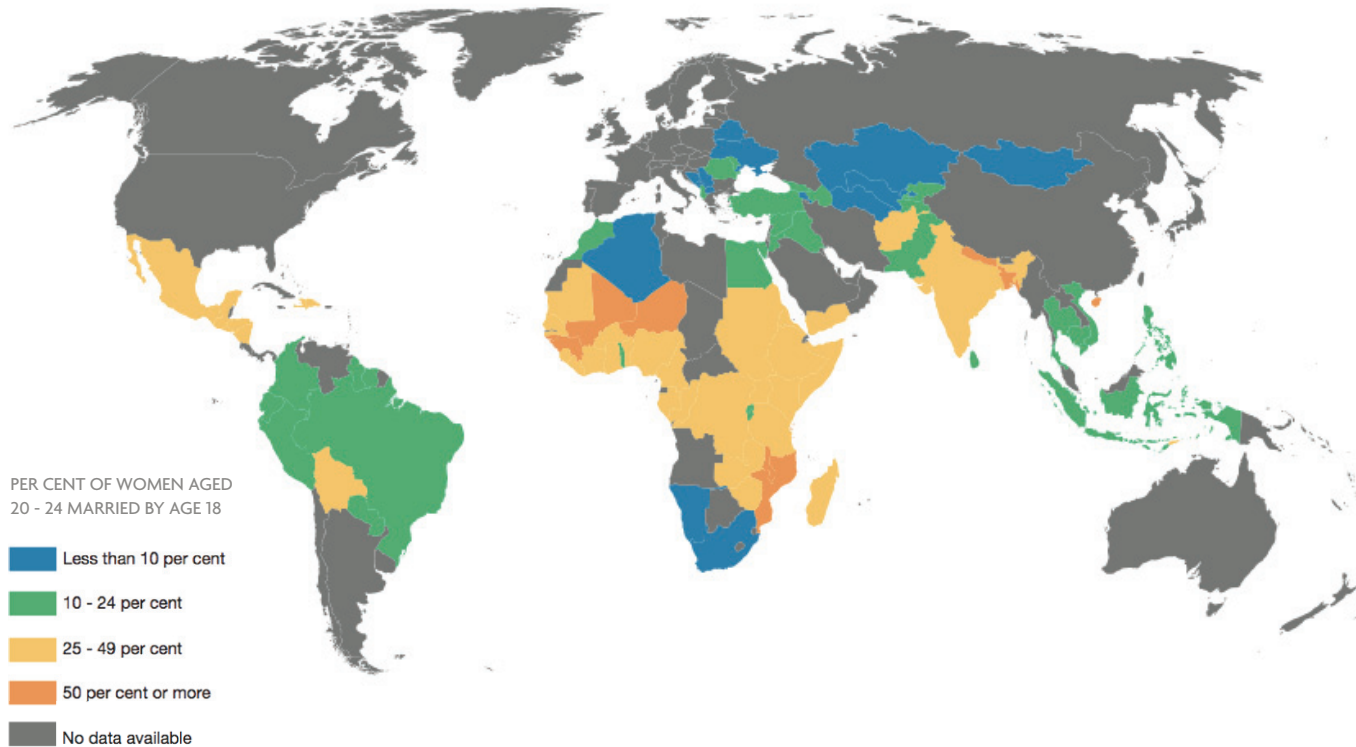
NAME und Vorname(n)  
Unterschrift Unterschrift

Vertrauensperson,  
NAME, Vorname und Funktion  
Unterschrift  
Stempel der Einrichtung/Organisation

Anmerkung: Bitte legen Sie eine deutliche Kopie des Ausweisdokuments mit aktuellem Foto bei.



### 6.3. Weltweite Prävalenz von Eheschließungen im Kindes- und Jugendalter







## Impressum

**Herausgeber:**

Institut für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Rue Ernest Blerot 1

1070 Brüssel

02 233 41 75

[egalite.hommesfemmes@iefh.belgique.be](mailto:egalite.hommesfemmes@iefh.belgique.be)

<http://igvm-iefh.belgium.be>

**Gestaltung:** Gevaert Graphics

**Verantwortlicher Herausgeber:**

Michel Pasteel - Leiter des Instituts für die Gleichstellung von Frauen und Männern

**Depotnummer:**

D/2016/10.043/21



